

Anforderungen⁶¹ bis zur Feindschaft zur sozialistischen Gesellschaft überhaupt oder — wie bei den Verbrechen gegen den Frieden, den Kriegsverbrechen und den Verbrechen gegen die Menschlichkeit — zur Negation jeglicher Menschlichkeit reichen.

Daraus ergibt sich als erstes die Frage nach dem „Wie“ der Erfassung dieser sehr stark voneinander differenzierten Inhalte des Vorsatzes in einer einheitlichen Vorsatzdefinition. Wenn man nicht auf eine einheitliche Vorsatzdefinition verzichten will — und dies wäre der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung äußerst abträglich — muß man das für jede Erscheinungsform des Vorsatzes Allgemeine herausarbeiten und es zum gesetzlichen Kriterium erheben. Um jeder Fehlvorstellung über die abstrakte Gleichheit aller Erscheinungsformen des Vorsatzes entgegenzuwirken, wird jedoch gerade angesichts der einheitlichen Definition nach Wegen zu suchen sein, die zur Differenzierung nach dem unterschiedlichen Schuldgehalt des jeweiligen Vorsatzes zu der jeweils konkreten Tat anhalten.

Wendet man sich der Frage zu, welches das allgemeine inhaltliche Kriterium ist, das das Wesen des Vorsatzes von der anderen Schuldart, der Fahrlässigkeit, unterscheidet, so ist bereits ausgedrückt, daß es in dem offenen, bewußten Widerspruch des Täters zu bestimmten grundlegenden Regeln des Zusammenlebens in der Gesellschaft besteht. Dieser bewußte, offene Widerspruch tritt in der vorsätzlichen Entscheidung zu der jeweiligen Tat deutlich in Erscheinung. Er ist in seinem jeweiligen Charakter und in seiner Tiefe vom Charakter und der Schwere der Tat abhängig, zu der sich der Täter bewußt entschieden hat. Bei den Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit finden wir den Täter in einem offenen, bewußten Widerspruch zu den elementarsten Grundprinzipien des Zusammenlebens in der menschlichen Gesellschaft überhaupt. Seine Handlungen entspringen einer subjektiven Negation der Forderungen der Völker auf Erhaltung des Friedens und Wahrung der Prinzipien der Menschlichkeit. Bei den Verbrechen gegen die DDR setzt sich der Täter subjektiv in einen bewußten feindlichen Wider-

61. Vgl. W. Friebe/W. Orsehekowski, a. a. O. Die Verfasser haben gerade diesen Gedanken der Bezugnahme auf die „sozialen Anforderungen“ (man könnte auch „Pflichten“ sagen) mit besonderem Nachdruck dargelegt.